



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1996

Herausgegeben und versendet am 17. Oktober 1996

20. Stück

67. Verordnung der Landesregierung vom 8. Oktober 1996, mit der nähere Bestimmungen zur Durchführung des Tiroler Schischulgesetzes 1995 erlassen werden (Tiroler Schilehrerverordnung)
68. Verordnung der Landesregierung vom 17. September 1996, mit der die Verordnung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften geändert wird

67. Verordnung der Landesregierung vom 8. Oktober 1996, mit der nähere Bestimmungen zur Durchführung des Tiroler Schischulgesetzes 1995 erlassen werden (Tiroler Schilehrerverordnung)

Auf Grund des Tiroler Schischulgesetzes 1995, LGBl. Nr. 15, wird verordnet:

1. Abschnitt

Eignungsprüfungen, Ausbildungslehrgänge, Prüfungen; Allgemeines

§ 1

Eignungsprüfungen

(1) Die Eignungsprüfungen nach den §§ 19 Abs. 4, 21 Abs. 4, 23 Abs. 4, 27 Abs. 4 und 31 Abs. 4 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 dienen zum Nachweis jener Fertigkeiten in der betreffenden Art des Schilaufens, die die erfolgreiche Ablegung der Landesschilehrerprüfung, der Diplomschilehrerprüfung, der Schiführerprüfung, der Snowboardlehrerprüfung bzw. der Langlauflehrerprüfung nach der Teilnahme am entsprechenden Ausbildungslehrgang erwarten lassen.

(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission (§ 34 Abs. 1 des Tiroler Schischulgesetzes 1995) hat die Eignungsprüfungen im Boten für Tirol auszuschreiben. Die Ausschreibung hat die Zeit und den Ort der Prüfung, die Zulassungsvoraussetzungen sowie den Hinweis darauf zu enthalten, daß Anmeldungen spätestens am Tag vor der Prüfung bei der Prüfungskommission eingelangt sein müssen.

(3) Die Eignungsprüfungen sind als praktische Prüfungen durchzuführen.

(4) Die Leistungen der Prüfungswerber sind insgesamt zu beurteilen. Das Prüfungsergebnis hat auf „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu lauten. Die Prüfung gilt als „bestanden“, wenn zumindest die Mehrheit der Mitglieder der Prü-

fungskommission dafür stimmt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(5) Über die Eignungsprüfung ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission ein Prüfungsprotokoll zu führen. Das Prüfungsprotokoll hat jedenfalls das Prüfungsergebnis zu enthalten. Lautet das Prüfungsergebnis auf „nicht bestanden“, so sind die maßgebenden Gründe zusammengefaßt zu vermerken. Dem Prüfungswerber ist auf Verlangen Einsicht in das Prüfungsprotokoll zu gewähren.

(6) Die bestandene Eignungsprüfung berechtigt zur Teilnahme an dem ihr folgenden Ausbildungslehrgang. Ist ein Bewerber durch wichtige, in seiner Person gelegene Gründe an der Teilnahme gehindert, so ist er zur Teilnahme am nächstfolgenden Ausbildungslehrgang berechtigt.

§ 2

Ausbildungslehrgänge

(1) Die in den Abschnitten 2 bis 9 näher geregelten Ausbildungslehrgänge bestehen aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Der im Abschnitt 10 näher geregelte Ausbildungslehrgang für die Unternehmerprüfung umfaßt ausschließlich eine theoretische Ausbildung.

(2) Die in den Abschnitten 2 bis 9 näher geregelten Ausbildungslehrgänge können weiters in mehreren Abschnitten durchgeführt werden. In diesem Fall sind die Gegenstände den einzelnen Abschnitten des Ausbildungslehrganges so zuzuordnen, daß ein bestmöglicher Ausbildungserfolg gewährleistet wird. Die Teilnahme an einem Abschnitt des Ausbildungslehrganges ist Voraussetzung für die Teilnahme am jeweils nächstfolgenden Abschnitt.

(3) Die Teilnahme an einem der in den Abschnitten 2 bis 9 näher geregelten Ausbildungslehrgänge ersetzt hinsichtlich lehrstoffmäßig übereinstimmender Gegenstände die Teilnahme an weiteren solchen Ausbildungslehrgängen.

(4) Der Lehrstoff der in den Abschnitten 2 bis 9 näher geregelten Ausbildungslehrgänge ist in allen Gegenständen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Tätigkeit als Lehrkraft an einer Schischule sowie unter Bedachtnahme auf die Erfahrungen der Praxis und die Erkenntnisse der Wissenschaft entsprechend dem jeweiligen Stand der schisportlichen Entwicklung zu vermitteln. Dabei ist auf die sichere Ausübung des Schisportes besonderer Wert zu legen. In den praktischen Übungen sind methodische und didaktische Hinweise zu geben und die Teilnehmer zu eigenständiger Arbeit anzuregen.

(5) Der Lehrstoff des Ausbildungslehrganges für die Unternehmerprüfung ist in allen Gegenständen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Tätigkeit als Schischulinhaber sowie der für die ordnungsgemäße Ausübung dieser Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse auf rechtlichem und betriebswirtschaftlichem Gebiet anhand von Fachreferaten und praktischen Fallbeispielen zu vermitteln. Dabei sind auch die Querverbindungen zwischen den einzelnen Gegenständen aufzuzeigen.

(6) Zur Förderung der Ausbildungsarbeit und zur Sicherung des Ausbildungserfolges sind in allen Ausbildungslehrgängen Anschauungsmaterialien, audiovisuelle Hilfsmittel und andere geeignete Lehrmittel zu verwenden.

(7) Die Lehrgangsteilnehmer sind verpflichtet, während der vorgeschriebenen Zeiten den jeweiligen Lehrgang regelmäßig und pünktlich zu besuchen, sich daran aktiv zu beteiligen, den Anweisungen der Ausbilder Folge zu leisten und die erforderlichen Ausrüstungsgegenstände und Unterlagen mitzubringen.

(8) Der Tiroler Schilehrerverband hat die Ausbildungslehrgänge im Boten für Tirol auszuschreiben. Die Ausschreibung hat die Termine der Ausbildungslehrgänge sowie einen Hinweis auf den letzten Tag der Anmeldung zu enthalten.

§ 3

Prüfungen

(1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission (§ 34 Abs. 1 oder 4 des Tiroler Schisulgesetzes 1995) hat die in den Abschnitten 2 bis 10 näher geregelten Prüfungen im Boten für Tirol auszuschreiben. Die Ausschreibung hat die Zeit und den Ort der jeweiligen Prüfung,

die Zulassungsvoraussetzungen sowie einen Hinweis darauf zu enthalten, daß Anmeldungen spätestens am zweiten Tag vor der Prüfung, im Falle der Unternehmerprüfung (§ 43) spätestens eine Woche vor dieser, bei der Prüfungskommission eingelangt sein müssen.

(2) Die Prüfungen sind mit Ausnahme der Unternehmerprüfung in einen theoretischen und einen praktischen Teil zu gliedern. Der theoretische Teil der Prüfung ist schriftlich abzulegen, sofern nicht die Prüfungskommission aus Gründen der Zweckmäßigkeit die mündliche Ablegung beschließt. Die Ablegung einer Prüfung ersetzt hinsichtlich prüfungsstoffmäßig übereinstimmender Gegenstände die Ablegung weiterer Prüfungen. Die Entscheidung über die entsprechenden Gegenstände obliegt der Prüfungskommission. Die Unternehmerprüfung ist als mündliche Prüfung abzulegen.

(3) Der Prüfungsstoff in den einzelnen Prüfungsgegenständen hat den Lehrstoff der entsprechenden Gegenstände des Ausbildungslehrganges zu umfassen.

(4) Die Aufteilung der Prüfungsgegenstände auf die Mitglieder der Prüfungskommission obliegt dem Vorsitzenden. Im Falle des § 2 Abs. 2 kann die Prüfung in Form von Teilprüfungen nach den betreffenden Abschnitten des Ausbildungslehrganges abgelegt werden. Diesfalls wird die Prüfung vom jeweiligen Fachprüfer abgenommen.

(5) Für die Beurteilung der Leistungen des Prüfungswerbers in den einzelnen Prüfungsgegenständen sind folgende Beurteilungsstufen (Noten) zu verwenden: Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4), Nicht Genügend (5).

(6) Über die Prüfung ist ein Protokoll zu führen. Das Prüfungsprotokoll hat jedenfalls die Benotung in den einzelnen Prüfungsgegenständen (Abs. 5) zu enthalten. Wurde die Leistung des Prüfungswerbers in einem Prüfungsgegenstand mit „Nicht genügend“ beurteilt, so sind die maßgebenden Gründe zusammengefaßt zu vermerken. Dem Prüfungswerber ist auf Verlangen Einsicht in das Prüfungsprotokoll zu gewähren.

(7) Die Gesamtbeurteilung hat auf „mit Erfolg bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu lauten. Die Prüfung gilt als „mit Erfolg bestanden“, wenn die Leistung des Prüfungswerbers in keinem Gegenstand schlechter als mit „Genügend“ beurteilt wurde. Andernfalls gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

(8) Über die mit Erfolg abgelegte Prüfung ist ein entsprechendes Prüfungszeugnis nach

den in den Anlagen 1 bis 9 dargestellten Mustern auszustellen. Das Prüfungszeugnis ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigen.

§ 4

Wiederholungsprüfungen

(1) Wurde die Leistung eines Prüfungswerbers in einem Prüfungsgegenstand oder in mehreren Prüfungsgegenständen mit „Nicht Genügend“ beurteilt, so darf er die Prüfung im betreffenden Prüfungsgegenstand (in den betreffenden Prüfungsgegenständen) höchstens zweimal wiederholen.

(2) Die Wiederholungsprüfungen sind innerhalb von drei Jahren nach dem erstmaligen Antreten abzulegen.

(3) Ein Prüfungswerber, der nach Abs. 1 zur Wiederholungsprüfung nicht mehr zugelassen werden darf oder der eine Wiederholungsprüfung nicht innerhalb der im Abs. 2 genannten Frist abgelegt hat, ist ein weiteres Mal zur betreffenden Prüfung zuzulassen, wenn er neuerlich am entsprechenden Ausbildungslehrgang teilgenommen hat.

2. Abschnitt

Schilehreranwärter; Ausbildung und Prüfung

§ 5

Theoretischer Teil des Ausbildungslehrganges

Der theoretische Teil des Ausbildungslehrganges für die Schilehrer-Anwärterprüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen und den jeweils angeführten Lehrstoff zu vermitteln:

1. Bewegungslehre:

Kenntnis der Bewegungsabläufe beim alpinen Schilaufen in der Grundschule sowie der beeinflussenden Faktoren auf das motorische Lernen bei Erwachsenen und Kindern

2. Unterrichtslehre:

Grundkenntnisse der Pädagogik, Didaktik und Methodik sowie deren praktische Anwendung im Gruppen- und Einzelunterricht für Erwachsene und Kinder in der Grundschule des alpinen Schilaufens

3. Ausrüstungs- und Gerätekunde:

Kenntnisse über die Anforderungen an eine zweckmäßige und sichere Schiausrüstung sowie über ihre Pflege und Wartung

4. Schiunterricht für Kinder:

Kenntnisse der Kinderbetreuung und der besonderen pädagogischen, didaktischen und methodischen Erfordernisse im Kinder- und Jugendschiunterricht der Grundschule

5. Körperlehre und Erste Hilfe:

Grundkenntnisse in Anatomie und Physiologie; Erste-Hilfe-Maßnahmen, insbesondere bei Schiunfällen (allgemeine Maßnahmen zur Versorgung Verletzter und lebensrettende Sofortmaßnahmen); Abtransport von Verletzten im organisierten Schiraum

6. Berufskunde und Vorschriften über das Schischulwesen:

Kenntnis des Tiroler Schischulgesetzes 1995 und der hiezu erlassenen Verordnungen sowie anderer einschlägiger Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Schilehreranwärter; Fragen der zivilrechtlichen Haftung und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei der Ausübung der Tätigkeit als Schilehreranwärter; Kenntnis der FIS-Verhaltensregeln für Schifahrer

7. Natur- und Umweltkunde:

Kenntnis der einschlägigen Bundes- und Landesgesetze sowie der hiezu erlassenen Verordnungen; Bewußtseinsbildung und Möglichkeiten des Beitrages des Schilehreranwärters zur Schonung und Erhaltung des alpinen Lebens- und Erholungsraumes

8. Tourismuskunde:

Kenntnisse über die schisportlichen Möglichkeiten und die infrastrukturellen Einrichtungen des Wintertourismus eines Schigebietes

9. Einführung in die Alpinkunde:

Grundkenntnisse der Schnee- und Lawinenkunde, der Selbst- und Kameradenhilfe sowie des organisierten Rettungseinsatzes

10. Einführung in eine lebende Fremdsprache:

Erwerben eines Wortschatzes (insbesondere von einschlägigen Fachausdrücken) in einer Fremdsprache in jenem Umfang, der eine für die Tätigkeit als Schilehreranwärter ausreichende Verständigung in dieser Fremdsprache mit den Gästen ermöglicht

§ 6

Praktischer Teil des Ausbildungslehrganges

Der praktische Teil des Ausbildungslehrganges für die Schilehrer-Anwärterprüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen und den jeweils angeführten Lehrstoff zu vermitteln:

1. Schulfahren:

Lehrplanmäßige Demonstration der Übungen, Bögen und Schwünge der Grundschule für Erwachsene und Kinder; Kenntnis der methodischen Übertreibung und Verständnis der Bewegungsabläufe des Lernenden

2. Praktisch-methodische Übungen für Erwachsene und Kinder:

Beschreiben und Vorzeigen von Bewegungsabläufen der Grundschule in Form von Lehr-

proben und Lehrauftritten; Erkennen von Fehlern und deren Korrektur; Aufzeigen und Darbieten von methodischen Wegen und Hilfen beim Erwachsenen- und Kinderschiunterricht

§ 7

Ausbildungsdauer

Der Ausbildungslehrgang ist mit einer Dauer von insgesamt mindestens zehn und höchstens zwölf Tagen durchzuführen.

§ 8

Schilehreranwärterprüfung

(1) Zur Schilehrer-Anwärterprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet und an einem Ausbildungslehrgang nach § 17 Abs. 1 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 oder an einer auf Grund des 13. Abschnittes dieser Verordnung oder eines Bescheides nach § 37 Abs. 2 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 gleichwertigen Ausbildung teilgenommen haben.

(2) Die Prüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen:

a) Theoretischer Teil:

Bewegungslehre, Unterrichtslehre, Ausrüstungs- und Gerätekunde, Schiunterricht für Kinder, Körperlehre und Erste Hilfe, Berufskunde und Vorschriften über das Schischulwesen, Natur- und Umweltkunde, Tourismuskunde.

b) Praktischer Teil:

Schulefahren, praktisch-methodische Übungen für Erwachsene und Kinder.

3. Abschnitt

Landesschilehrer; Ausbildung und Prüfung

§ 9

Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung nach § 19 Abs. 4 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 hat den Nachweis folgender Fertigkeiten zu umfassen:

a) das sichere Abfahren in unterschiedlich geneigtem Schigebirge mit einem Höhenunterschied von etwa 120 Metern;

b) die Ausführung und das lehrplanmäßige Vorzeigen verschiedener dem jeweiligen Gelände angepaßter Schwünge nach den vom Tiroler Schilehrerverband anerkannten Regeln der Schitechnik.

§ 10

Theoretischer Teil des Ausbildungslehrganges

Der theoretische Teil des Ausbildungslehrganges für die Landesschilehrerprüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen und den jeweils angeführten Lehrstoff zu vermitteln:

1. Bewegungslehre:

Kenntnis der Bewegungsabläufe beim alpinen Schilaufen in der Fortbildung sowie der beeinflussenden Faktoren auf das motorische Lernen bei Erwachsenen und Kindern; Kenntnis der Grundprinzipien der Biomechanik

2. Unterrichtslehre:

Kenntnisse der Pädagogik, Didaktik und Methodik sowie deren praktische Anwendung im Gruppen- und Einzelunterricht im alpinen Schilaufen für Erwachsene und Kinder in der Fortbildung

3. Ausrüstungs- und Gerätekunde:

Erweiterte Kenntnisse über die Anforderungen an eine zweckmäßige und sichere Schiausrüstung sowie über ihre Pflege und Wartung

4. Schiunterricht für Kinder und Jugendliche:

Kenntnisse der Betreuung von Kindern und Jugendlichen und der besonderen pädagogischen, didaktischen und methodischen Erfordernisse im Schiunterricht

5. Körperlehre und Erste Hilfe:

Vertiefte Kenntnisse in Anatomie und Physiologie; Erste-Hilfe-Maßnahmen, insbesondere bei Schi- und Lawinenunfällen (allgemeine Maßnahmen zur Versorgung von Verletzten und von Lawinenopfern, lebensrettende Sofortmaßnahmen); Abtransport von Verletzten im organisierten und im freien Schiraum

6. Lebende Fremdsprache:

Erweitern des Wortschatzes (insbesondere von einschlägigen Fachausdrücken) und Erwerben der Grammatik in einer Fremdsprache in jenem Umfang, der eine für die Tätigkeit als Landesschilehrer ausreichende Verständigung in dieser Fremdsprache mit den Gästen ermöglicht

7. Schnee- und Lawinenkunde:

Kenntnisse über die physikalischen und meteorologischen Voraussetzungen des Schneedeckenaufbaues, insbesondere im Hinblick auf das Entstehen von Lawinen; ganzheitliche Lawinenbeurteilung; Erstellung eines Schneeprofiles

8. Wetterkunde und alpine Gefahren:

Kenntnisse der Wetterkunde und deren Anwendung auf das Schilaufen abseits gesicherter Abfahrten; Wissen über die alpinen Gefahren im freien Schiraum, deren Erkennen und Beurteilung; Unfallkunde

9. Karten- und Orientierungskunde:

Kenntnisse im Kartenlesen und im Vergleich mit der Natur; Kenntnisse über Orientierungshilfen in der Natur

10. Berufskunde und Vorschriften über das Schischulwesen:

Vertiefte Kenntnis des Tiroler Schischulgesetzes und der hiezu erlassenen Verordnungen sowie anderer einschlägiger Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Landesschilehrer; Fragen der zivilrechtlichen Haftung und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei der Ausübung der Tätigkeit als Landesschilehrer; Kenntnis der FIS-Verhaltensregeln für Schifahrer; Kenntnisse über Sicherheitsvorkehrungen in Schigebieten

11. Natur- und Umweltkunde:

Vertiefte Kenntnis der einschlägigen Bundes- und Landesgesetze sowie der hiezu erlassenen Verordnungen, Bewußtseinsbildung und Möglichkeiten des Beitrages des Landesschilehrers zur Schonung und Erhaltung des alpinen Lebens- und Erholungsraumes; Hebung des Umweltbewußtseins im Schisport

12. Tourismuskunde:

Kenntnisse der geschichtlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung und Gegebenheiten des Landes sowie Kenntnisse über den Wintertourismus im allgemeinen und den Beitrag des Schischulwesens zum örtlichen, regionalen und überregionalen Tourismus

13. Schigeschichte und Schigeographie:

Kenntnisse der Entwicklung des Schilaufens und des Schilehrerwesens; Kenntnisse der Topographie wichtiger Schigebiete des In- und Auslandes und über deren infrastrukturelle Entwicklung

§ 11

Praktischer Teil des Ausbildungslehrganges

Der praktische Teil des Ausbildungslehrganges für die Landesschilehrerprüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen und den jeweils angeführten Lehrstoff zu vermitteln:

1. Schulfahren:

Lehrplanmäßige Demonstration der Übungen, Bögen und Schwünge in der Fortbildung des alpinen Schilaufens für Erwachsene und Kinder; Kenntnis der methodischen Übertreibung und Verständnis der Eigenheiten von Grob- und Feinform der Bewegungen

2. Geländefahren:

Verbesserung des schiläuferischen Eigenkönnens mit ständiger Anpassung an Schnee, Gelände und Tempo; Erwerben der Fertigkeit, die jeweilige Fahr- und Lernsituation im organisierten und im freien Schiraum richtig zu wählen

3. Rennlauf:

Verbesserung der Grundtechnik und des Eigenkönnens im wettkampfmäßigen Schilauf;

Grundkenntnis des Kurssetzens und der Rennorganisation

4. Praktisch-methodische Übungen für Erwachsene und Kinder:

Beschreiben und Vorzeigen von Bewegungsabläufen in der Fortbildung des alpinen Schilaufes in Form von Lehrproben und Lehrauftritten; Erkennen von Fehlern und deren Korrektur; Aufzeigen und Darbieten von methodischen Wegen und Hilfen beim Kinder- und Erwachsenenschulunterricht

5. Übungen im Schilaufen abseits gesicherter Pisten:

Richtige Vorbereitung und Planung des Schilaufens abseits von Pisten; Abschätzen und Beurteilen der alpinen Gefahren unter Berücksichtigung der Wetter-, Schnee- und Gelände-verhältnisse, lawinengemäßes Verhalten; besondere Übungen der Selbst- und Kameradenhilfe; Organisation eines Lawineneinsatzes.

§ 12

Ausbildungsdauer

Der Ausbildungslehrgang ist mit einer Dauer von insgesamt mindestens 28 und höchstens 30 Tagen durchzuführen.

§ 13

Landesschilehrerprüfung

(1) Zur Landesschilehrerprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die

a) das 17. Lebensjahr vollendet haben,

b) eine mindestens dreiwöchige Tätigkeit als Lehrkraft an einer inländischen Schischule oder an einer Sportanstalt des Bundes oder eine entsprechende als gleichwertig anerkannte Schilehrertätigkeit nachweisen und

c) an einem Ausbildungslehrgang nach § 19 Abs. 1 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 oder an einer auf Grund des 13. Abschnittes dieser Verordnung oder eines Bescheides nach § 37 Abs. 2 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 gleichwertigen Ausbildung teilgenommen haben.

(2) Die Prüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen:

a) Theoretischer Teil:

Bewegungslehre, Unterrichtslehre, Ausrüstungs- und Gerätekunde, Schiunterricht für Kinder und Jugendliche, Körperlehre und Erste Hilfe, Lebende Fremdsprache, Schnee- und Lawinenkunde, Wetterkunde und alpine Gefahren, Karten- und Orientierungskunde, Berufskunde und Vorschriften über das Schischulwesen, Natur- und Umweltkunde, Tourismuskunde, Schigeschichte und Schigeographie.

b) Praktischer Teil:

Schulefahren, Geländefahren, Rennlauf, praktisch-methodische Übungen für Erwachsene und Kinder und Übungen im Schilaufen abseits gesicherter Pisten.

4. Abschnitt
**Diplomschilehrer;
 Ausbildung und Prüfung**
 § 14
Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung nach § 21 Abs. 4 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 hat den Nachweis folgender Fertigkeiten zu umfassen:

- a) das sichere Abfahren in unterschiedlich geneigtem Schigelände mit einem Höhenunterschied von etwa 150 Metern;
- b) die Ausführung und das Vorzeigen verschiedener dem jeweiligen Gelände angepaßter Schwünge nach den vom Tiroler Schilehrerverband anerkannten Regeln der Schitechnik;
- c) das wettkampfmäßige Schilaufen innerhalb eines vorgegebenen Zeitlimits.

§ 15
**Theoretischer Teil
 des Ausbildungslehrganges**

Der theoretische Teil des Ausbildungslehrganges für die Diplomschilehrerprüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen und den jeweils angeführten Lehrstoff zu vermitteln:

1. Bewegungslehre:
Kenntnisse der Bewegungsabläufe beim alpinen Schilaufen und deren Beeinflussung; Grundprinzipien der Biomechanik
2. Unterrichtslehre:
Kenntnisse der Pädagogik, der Didaktik und der Methodik des Schisports sowie deren praktische Anwendung im Gruppen- und Einzelunterricht
3. Trainingslehre:
Kenntnisse zeitgemäßer Trainingsmethoden und deren Anwendung bei der Vorbereitung und Durchführung eines wirksamen Schitrainings
4. Ausrüstungs- und Gerätekunde:
Kenntnisse über eine zweckmäßige und sichere Schiausrüstung, deren Wartung und Pflege; Gerätekunde für die berufliche Anwendung;
5. Körperlehre und Erste Hilfe:
Kenntnisse in Anatomie und in Physiologie; Erkennen von Verletzungen und lebensbedrohlichen Zuständen; Versorgung, Lagerung und Abtransport von Verletzten bei Schi- und Lawinenunfällen im organisierten und im freien Schiraum

6. Lebende Fremdsprachen:

Erwerben eines Wortschatzes (insbesondere von einschlägigen Fachausdrücken) und der Grammatik in zwei lebenden Fremdsprachen jeweils in jenem Umfang, der eine für das Unterweisen der Gäste in der jeweiligen Sprache ausreichende Verständigung ermöglicht

7. Schnee- und Lawinenkunde:

Kenntnisse über die physikalischen und meteorologischen Voraussetzungen des Schneedeckenaufbaues, insbesondere im Hinblick auf das Entstehen von Lawinen; Vorbeugungsmaßnahmen gegen Lawinenunfälle; Unfallkunde im Zusammenhang mit Schi- und Lawinenunfällen

8. Wetterkunde und alpine Gefahren:

Kenntnisse in der Berg- und Gletscherkunde; Kenntnisse über die objektiven und subjektiven Gefahren der winterlichen Bergwelt; Kenntnisse in Meteorologie; Gefahren der Witterung, insbesondere im freien alpinen Schiraum

9. Karten- und Orientierungskunde:

Kenntnisse im Kartenlesen sowie über die Funktion und die Handhabung von Orientierungsgeräten

10. Berufskunde und Vorschriften über das Schischulwesen:

Kenntnis der einschlägigen Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Diplomschilehrer; Grundzüge des Sozial- und Arbeitsrechtes; umfassende Kenntnis der Verhaltensregeln auf Schiabfahrten und an mechanischen Aufstiegs- hilfen; Fragen der straf- und zivilrechtlichen Verantwortlichkeit bei der Ausübung der Tätigkeit als Diplomschilehrer; Organisation und innerbetriebliche Struktur einer Schischule; Schischulbetriebsordnung

11. Natur- und Umweltkunde:

Kenntnis der einschlägigen Bundes- und Landesgesetze und der hiezu erlassenen Verordnungen; Bewußtseinsbildung und Möglichkeiten des Beitrages des Diplomschilehrers zur Schonung und Erhaltung des alpinen Lebens- und Naturraumes; Schaffung eines Umweltbewußtseins im Schisport

12. Tourismuskunde:

Kenntnisse der Faktoren, Zusammenhänge und Entwicklungen im Tourismus bezogen auf den Schilauf; Tourismus als Dienstleistungsgewerbe und die Stellung der Schischule im Tourismus

13. Schigeographie und Schigeschichte:

Wissen über die Beschaffenheit verschiedener österreichischer und internationaler Schigebie-

te; historische Grundlagen des Schisportes und Entwicklung des Schischulwesens

§ 16

Praktischer Teil des Ausbildungslehrganges

Der praktische Teil des Ausbildungslehrganges für die Diplomschilehrerprüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen und den jeweils angeführten Lehrstoff zu vermitteln:

1. Schulfahren:

Festigen des praktischen Eigenkönnens, das zur personen- und sachgerechten Demonstration spezieller Bewegungsabläufe von Übungen, Bögen und Schwüngen aller Schwierigkeitsstufen nach den vom Tiroler Schilehrerverband anerkannten Regeln der Schitechnik und Schischulmethodik erforderlich ist

2. Geländefahren:

Festigen des praktischen Eigenkönnens im situationsgerechten Fahren sowohl im organisierten als auch im freien Schigelände bei jeder Schneearart

3. Rennlauf:

Verbesserung der Schitechnik und des Eigenkönnens im wettkampfmäßigen Schilauflauf; Kenntnisse des Kurssetzens und der Rennorganisation

4. Praktisch-methodische Übungen für Erwachsene und Kinder:

Beschreiben und Vorzeigen von Bewegungsabläufen; Erkennen von Fehlern und deren Korrektur; Aufzeigen und Darbieten von methodischen Wegen und Hilfen im Schiunterricht

5. Übungen im Schilauflauf abseits gesicherter Pisten:

Abschätzen und Beurteilen von alpinen Gefahrensituationen; Erlernen eines lawinengemäßen Verhaltens; Kenntnis der Schutz- und Vorsichtsmaßnahmen; Verhaltensschulung im freien Schiraum; Erlernen der Selbst- und Kameradenhilfe; Rettungsübungen; organisierter Lawineneinsatz

6. Einführung in die Schitourenführung:

Kenntnisse der Schitourenführung; Planung und Durchführung leichter Schitouren; Geländewahl und Spuranlage bei Aufstieg und Abfahrt; Orientierung im Gelände; zweckmäßige Verwendung der Alpinausrüstung und der Verschüttetensuchgeräte; praktische Bergrettungsübungen

7. Einführung in das Langlaufen und Snowboardfahren:

Vermittlung der Grundprinzipien der Lauf-

techniken beim Langlaufen und Snowboardfahren

§ 17

Ausbildungsdauer

Der Ausbildungslehrgang ist mit einer Dauer von insgesamt mindestens 78 und höchstens 80 Tagen durchzuführen.

§ 18

Diplomschilehrerprüfung

(1) Zur Diplomschilehrerprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die

a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,

b) eine mindestens dreimonatige Tätigkeit als Landesschilehrer an einer inländischen Schischule oder an einer Sportanstalt des Bundes oder eine entsprechende als gleichwertig anerkannte Schilehrertätigkeit nachweisen und

c) an einem Ausbildungslehrgang nach § 21 Abs. 1 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 oder an einer auf Grund des 13. Abschnittes dieser Verordnung oder eines Bescheides nach § 37 Abs. 2 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 gleichwertigen Ausbildung teilgenommen haben.

(2) Die Prüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen:

a) Theoretischer Teil:

Bewegungslehre, Unterrichtslehre, Trainingslehre, Ausrüstungs- und Gerätekunde, Körperlehre und Erste Hilfe, zwei lebende Fremdsprachen, Schnee- und Lawinenkunde, Wetterkunde und alpine Gefahren, Karten- und Orientierungskunde, Berufskunde und Vorschriften über das Schischulwesen, Natur- und Umweltkunde, Tourismuskunde, Schigeographie und Schigeschichte.

b) Praktischer Teil:

Schulfahren, Geländefahren, Rennlauf, praktisch-methodische Übungen für Erwachsene und Kinder, Übungen im Schilauflauf abseits gesicherter Pisten, praktische Bergrettungsübungen.

5. Abschnitt

Schiführer;

Ausbildung und Prüfung

§ 19

Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung nach § 23 Abs. 4 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 hat den Nachweis folgender Fertigkeiten zu umfassen:

a) Kenntnisse in Schnee- und Lawinenkunde und der alpinen Gefahren;

b) grundlegende Fertigkeiten in der praktischen Schitourenführung.

§ 20

**Theoretischer Teil
des Ausbildungslehrganges**

Der theoretische Teil des Ausbildungslehrganges für die Schiführerprüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen und den jeweils angeführten Lehrstoff zu vermitteln:

1. Alpin- und Gletscherkunde:

Kenntnisse über den Aufbau der Alpen sowie über die daraus sich ergebenden schibergsteigerischen Möglichkeiten und Gefahren; Grundkenntnisse über das Entstehen, die Eigenheiten, die Bewegungen und Veränderungen von Gletschern

2. Schnee- und Lawinenkunde:

Kenntnis der für das Entstehen von Lawinen maßgebenden physikalischen und meteorologischen Voraussetzungen; Schneedeckenaufbau, Lawinenarten, lawinengemäßes Verhalten; Unfallkunde im Zusammenhang mit Lawinen

3. Wetterkunde und alpine Gefahren:

Kenntnisse der Meteorologie; Einfluß des Wetter- und Witterungsverlaufes auf die Planung und Durchführung von Schitouren; Kenntnisse über die objektiven und die subjektiven Gefahren der winterlichen Bergwelt, deren Erkennen und Beurteilen; spezifische Gefahren auf Gletschern und deren Beurteilung; Vorbeugemaßnahmen; Erste Hilfe unter hochalpinen Verhältnissen

4. Karten- und Orientierungskunde:

Kenntnisse im Kartenlesen sowie über die Funktion und Handhabung von Orientierungsgeräten; natürliche Orientierungshilfen; Anlegen von Marschskizzen für Schitouren

5. Tourenplanung und Tourenführung:

Vorbereitung von Schitouren; Kenntnisse der Menschenführung, der Gruppendynamik und der Gruppenführung bei Schitouren; psychologische Aspekte der Entscheidungen beim Schitourenlauf

6. Ausrüstungs- und Gerätekunde:

Materialkunde der Alpinausrüstung für das Schitourenfahren und Schibergsteigen

7. Berufskunde und Vorschriften über das Schischulwesen und das Bergführerwesen:

Kenntnisse des Tiroler Schischulgesetzes 1995 und des Tiroler Bergführergesetzes und der zu diesen Gesetzen erlassenen Verordnungen sowie anderer einschlägiger Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Schiführer; Fragen der zivilrechtlichen Haftung und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei der Ausübung der Tätigkeit als Schiführer

8. Natur- und Umweltkunde:

Bewußtseinsbildung und Möglichkeiten des Beitrages der Schiführer zur Schonung und Erhaltung des alpinen Lebens- und Erholungsraumes; Kenntnisse der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen

§ 21

**Praktischer Teil
des Ausbildungslehrganges**

Der praktische Teil des Ausbildungslehrganges für die Schiführerprüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen und den jeweils angeführten Lehrstoff zu vermitteln:

1. Schitourenlaufen und Schibergsteigen:

Geländewahl und Spuranlage bei Aufstieg und Abfahrt; Gehen mit und ohne Schi; Begehen von winterlichen Graten; Abfahren unter Berücksichtigung der speziellen Gelände- und Schneeverhältnisse bei Schitouren; Schitourenführung in Gletscherregionen

2. Orientierungsfahrten:

Praktische Anwendung von Karten, Bussole und Höhenmesser; Planung, Vorbereitung und praktische Durchführung einer Schitour nach einer Marschskizze; Biwaktour

3. Praktische Schnee- und Lawinenkunde:

Feststellen der für das Entstehen von Lawinen maßgebenden physikalischen und meteorologischen Voraussetzungen; praxisbezogene Lawinenkunde im Rahmen verschiedener Schitouren; Unfallkunde im Zusammenhang mit Schitouren und Schibergsteigen

4. Bergrettungsübungen:

Erlernen der behelfsmäßigen und planmäßigen Bergrettungsmethoden im Schitourenengelände und auf Gletschern; Selbst- und Kameradenhilfe; Handhabung von Verschüttetensuchgeräten und Rettungsgeräten

§ 22

Ausbildungsdauer

Der Ausbildungslehrgang ist mit einer Dauer von insgesamt mindestens 14 und höchstens 16 Tagen durchzuführen.

§ 23

Schiführerprüfung

(1) Zur Schiführerprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die an einem Ausbildungslehrgang nach § 23 Abs. 1 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 oder an einer auf Grund des 13. Abschnittes dieser Verordnung oder eines Bescheides nach § 37 Abs. 2 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 gleichwertigen Ausbildung teilgenommen haben.

(2) Die Prüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen:

a) Theoretischer Teil:

Alpin- und Gletscherkunde, Schnee- und Lawinenkunde, Wetterkunde und alpine Gefahren, Karten- und Orientierungskunde, Tourenplanung und Tourenführung, Ausrüstungs- und Gerätekunde, Berufskunde und Vorschriften über das Schischulwesen und das Bergführerwesen, Natur- und Umweltkunde.

b) Praktischer Teil:

Schitourenlaufen und Schibergsteigen, Orientierungsfahrten, praktische Schnee- und Lawinenkunde, Bergrettungsübungen.

6. Abschnitt

Snowboardlehrer-Anwärter; Ausbildung und Prüfung

§ 24

Theoretischer Teil des Ausbildungslehrganges

Der theoretische Teil des Ausbildungslehrganges für die Snowboardlehrer-Anwärterprüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen und den jeweils angeführten Lehrstoff zu vermitteln:

1. Bewegungslehre:

Grundkenntnisse der Bewegungsabläufe beim Snowboardfahren in der Grundschule sowie der beeinflussenden Faktoren auf das motorische Lernen bei Kindern und Erwachsenen

2. Unterrichtslehre:

Grundkenntnisse der Pädagogik, Didaktik und Methodik sowie deren praktische Anwendung in Gruppen- und Einzelunterricht für Kinder und Erwachsene in der Grundschule des Snowboardfahrens

3. Ausrüstungs- und Gerätekunde:

Kenntnisse über die Anforderungen an eine zweckmäßige und sichere Snowboardausrüstung sowie über ihre Pflege und Wartung

4. Snowboardunterricht für Kinder:

Kenntnisse der Kinderbetreuung und der besonderen pädagogischen, didaktischen und methodischen Erfordernisse im Kinder- und Jugendsnowboardunterricht der Grundschule

5. Körperlehre und Erste Hilfe:

Grundkenntnisse in Anatomie und Physiologie; Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Unfällen (allgemeine Maßnahmen zur Versorgung Verletzter und lebensrettende Sofortmaßnahmen), Abtransport von Verletzten im organisierten Schi-
raum

6. Berufskunde und Vorschriften über das Schischulwesen:

Kenntnis des Tiroler Schischulgesetzes 1995 und der hiezu erlassenen Verordnungen sowie anderer einschlägiger Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Snowboardlehrer-Anwärter; Fragen der zivilrechtlichen Haftung und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei der Ausübung der Tätigkeit als Snowboardlehrer-Anwärter; Kenntnis der FIS-Verhaltensregeln

7. Natur- und Umweltkunde:

Kenntnis der einschlägigen Bundes- und Landesgesetze sowie der hiezu erlassenen Verordnungen; Bewußtseinsbildung und Möglichkeiten des Beitrages des Snowboardlehrer-Anwärters zur Schonung und Erhaltung des alpinen Lebens- und Erholungsraumes

8. Tourismuskunde:

Kenntnisse über die schisportlichen Möglichkeiten und die infrastrukturellen Einrichtungen des Wintertourismus eines Schigebietes

9. Einführung in die Alpinkunde:

Grundkenntnisse der Schnee- und Lawinenkunde, der Selbst- und Kameradenhilfe sowie des organisierten Rettungseinsatzes

10. Einführung in eine lebende Fremdsprache:

Erwerben eines Wortschatzes (insbesondere von einschlägigen Fachausdrücken) in einer Fremdsprache in jenem Umfang, der eine für die Tätigkeit als Snowboardlehrer-Anwärter ausreichende Verständigung in dieser Fremdsprache mit den Gästen ermöglicht

§ 25

Praktischer Teil des Ausbildungslehrganges

Der praktische Teil des Ausbildungslehrganges für die Snowboardlehrer-Anwärterprüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen und den jeweils angeführten Lehrstoff zu vermitteln:

1. Grundschule:

Lehrplanmäßige Demonstration der Übungen und Schwünge der Grundschule für Kinder und Erwachsene; Kenntnisse der methodischen Übertreibung und Verständnis der Bewegungsabläufe des Lernenden

2. Praktisch-methodische Übungen des Snowboardfahrens:

Beschreiben und Vorzeigen von Bewegungsabläufen der Grundschule in Form von Lehrproben und Lehraufritten; Erkennen von Fehlern und deren Korrektur; Aufzeigen und Darbieten von methodischen Wegen und Hilfen beim Kinder- und Erwachsenenunterricht

§ 26

Ausbildungsdauer

Der Ausbildungslehrgang ist mit einer Dauer von insgesamt mindestens zehn und höchstens zwölf Tagen durchzuführen.

§ 27

Snowboardlehrer-Anwärterprüfung

(1) Zur Snowboardlehrer-Anwärterprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und an einem Ausbildungslehrgang nach § 25 Abs. 1 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 oder an einer auf Grund des 13. Abschnittes dieser Verordnung oder eines Bescheides nach § 37 Abs. 2 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 gleichwertigen Ausbildung teilgenommen haben.

(2) Die Prüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen:

a) Theoretischer Teil:

Bewegungslehre, Unterrichtslehre, Ausrüstungs- und Gerätekunde, Snowboardunterricht für Kinder, Körperlehre und Erste Hilfe, Berufskunde und Vorschriften über das Schischulwesen, Natur- und Umweltkunde, Tourismuskunde.

b) Praktischer Teil:

Grundschule, praktisch-methodische Übungen des Snowboardfahrens.

7. Abschnitt

**Snowboardlehrer;
Ausbildung und Prüfung**

§ 28

Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung nach § 27 Abs. 4 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 hat den Nachweis folgender Fertigkeiten zu umfassen:

a) das sichere Abfahren in unterschiedlich geneigtem Gelände mit einem Höhenunterschied von etwa 120 Metern;

b) die Ausführung und das lehrplanmäßige Vorzeigen verschiedener dem jeweiligen Gelände angepaßter Schwünge nach den vom Tiroler Schilehrerverband anerkannten Regeln der Snowboardtechnik.

§ 29

**Theoretischer Teil
des Ausbildungslehrganges**

Der theoretische Teil des Ausbildungslehrganges für die Snowboardlehrerprüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen und den jeweils angeführten Lehrstoff zu vermitteln:

1. Bewegungslehre:

Kenntnisse der Bewegungsabläufe beim Snowboardfahren in der Fortbildung sowie der be-

einflussenden Faktoren auf das motorische Lernen bei Kindern und Erwachsenen; Kenntnis der Grundprinzipien der Biomechanik

2. Unterrichtslehre:

Kenntnisse der Pädagogik, Didaktik und Methodik sowie deren praktische Anwendung im Gruppen- und Einzelunterricht im Snowboardfahren für Kinder und Erwachsene in der Fortbildung

3. Ausrüstungs- und Gerätekunde:

Erweiterte Kenntnisse über die Anforderungen an eine zweckmäßige und sichere Snowboardausrüstung sowie über ihre Pflege und Wartung

4. Snowboardunterricht für Kinder und Jugendliche:

Kenntnisse der Kinder- und Jugendbetreuung und der besonderen pädagogischen, didaktischen und methodischen Erfordernisse im Snowboardunterricht

5. Körperlehre und Erste Hilfe:

Vertiefte Kenntnisse in Anatomie und Physiologie; Erste-Hilfe-Maßnahmen (allgemeine Maßnahmen zur Versorgung von Verletzten und von Lawinenopfern, lebensrettende Sofortmaßnahmen); Abtransport von Verletzten im organisierten und im freien Schiraum

6. Lebende Fremdsprache:

Erweitern des Wortschatzes (insbesondere von einschlägigen Fachausdrücken) und Erwerben der Grammatik in einer Fremdsprache in jenem Umfang, der eine für die Tätigkeit als Snowboardlehrer ausreichende Verständigung in dieser Fremdsprache mit den Gästen ermöglicht

7. Schnee- und Lawinenkunde:

Kenntnisse über die physikalischen und meteorologischen Voraussetzungen des Schneedeckenaufbaues, insbesondere im Hinblick auf das Entstehen von Lawinen; ganzheitliche Lawinenbeurteilung; Erstellung eines Schneeprofiles

8. Wetterkunde und alpine Gefahren:

Kenntnisse der Wetterkunde und deren Anwendung auf das Snowboardfahren abseits gesicherter Abfahrten; Wissen über die alpinen Gefahren im freien Schiraum, deren Erkennen und Beurteilung; Unfallkunde

9. Karten- und Orientierungskunde:

Kenntnisse im Kartenlesen und im Vergleich mit der Natur; natürliche Orientierungshilfen

10. Berufskunde und Vorschriften über das Schischulwesen:

Vertiefte Kenntnis des Tiroler Schischulgesetzes 1995 und der hiezu erlassenen Verordnungen sowie anderer einschlägiger Vorschriften

über die Rechte und Pflichten der Snowboardlehrer; Fragen der zivilrechtlichen Haftung und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei der Ausübung der Tätigkeit als Snowboardlehrer; Kenntnis der FIS-Verhaltensregeln; Kenntnisse über Sicherheitsvorkehrungen in Schigebieten

11. Natur- und Umweltkunde:

Vertiefte Kenntnis der einschlägigen Bundes- und Landesgesetze sowie der hierzu erlassenen Verordnungen; Bewußtseinsbildung und Möglichkeiten des Beitrages des Snowboardlehrers zur Schonung und Erhaltung des alpinen Lebens- und Erholungsraumes; Hebung des Umweltbewußtseins beim Snowboardfahren

12. Tourismuskunde:

Kenntnisse über den Wintertourismus im allgemeinen und den Beitrag des Schischulwesens zum örtlichen, regionalen und überregionalen Tourismus

13. Schigeschichte und Schigeographie:

Kenntnisse der Entwicklung des Snowboardsports und des Snowboardlehrwesens; Kenntnisse der Topographie wichtiger Snowboardgebiete des In- und Auslandes und über deren infrastrukturelle Entwicklung

§ 30

Praktischer Teil des Ausbildungslehrganges

Der praktische Teil des Ausbildungslehrganges für die Snowboardlehrerprüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen und den jeweils angeführten Lehrstoff zu vermitteln:

1. Schulfahren:

Lehrplanmäßige Demonstration der Übungen und Schwünge in der Fortbildung für Kinder und Erwachsene; Kenntnis der methodischen Übertreibung und Verständnis der Eigenheiten von Grob- und Feinform der Bewegung

2. Geländefahren:

Verbessern des Eigenkönnens mit ständiger Anpassung an Schnee, Gelände und Tempo; Erwerben der Fertigkeit, die jeweilige Fahr- und Lernsituation im organisierten und im freien Schiraum richtig zu wählen

3. Rennlauf:

Verbessern der Grundtechnik und des persönlichen Eigenkönnens im wettkampfmäßigen Snowboardfahren; Grundkenntnisse des Kurssetzens und der Rennorganisation

4. Praktisch-methodische Übungen für Erwachsene und Kinder:

Beschreiben und Vorzeigen von Bewegungsabläufen in der Fortbildung des Snowboard-

fahrens in Form von Lehrproben und Lehrauftritten; Erkennen von Fehlern und deren Korrektur; Aufzeigen und Darbieten von methodischen Wegen und Hilfen im Snowboardunterricht

5. Übungen im Snowboardfahren abseits gesicherter Pisten:

Richtige Vorbereitung und Planung des Snowboardfahrens abseits von Pisten; Abschätzen und Beurteilen der alpinen Gefahren unter Berücksichtigung der Wetter-, Schnee- und Geländebedingungen; besondere Übungen der Selbst- und Kameradenhilfe; Organisation eines Lawineneinsatzes

§ 31

Ausbildungsdauer

Der Ausbildungslehrgang ist mit einer Dauer von insgesamt mindestens 17 und höchstens 19 Tagen durchzuführen.

§ 32

Snowboardlehrerprüfung

(1) Zur Snowboardlehrerprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die

a) das 17. Lebensjahr vollendet haben,

b) eine mindestens dreiwöchige Tätigkeit als Lehrkraft an einer inländischen Schischule oder an einer Sportanstalt des Bundes oder eine entsprechende als gleichwertig anerkannte Snowboardlehrertätigkeit nachweisen und

c) an einem Ausbildungslehrgang nach § 27 Abs. 1 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 oder an einer auf Grund des 13. Abschnittes dieser Verordnung oder eines Bescheides nach § 37 Abs. 2 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 gleichwertigen Ausbildung teilgenommen haben.

(2) Die Prüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen:

a) Theoretischer Teil:

Bewegungslehre, Unterrichtslehre, Ausrüstungs- und Gerätekunde, Snowboardunterricht für Kinder und Jugendliche, Körperlehre und Erste Hilfe, Lebende Fremdsprache, Schnee- und Lawinenkunde, Wetterkunde und alpine Gefahren, Karten- und Orientierungskunde, Berufskunde und Vorschriften über das Schischulwesen, Natur- und Umweltkunde, Tourismuskunde, Schigeschichte und Schigeographie.

b) Praktischer Teil:

Schulfahren, Geländefahren, Rennlauf, praktisch-methodische Übungen für Erwachsene und Kinder, Übungen im Snowboardfahren abseits gesicherter Pisten.

8. Abschnitt
**Langlauflehrer-Anwärter;
Ausbildung und Prüfung**

§ 33

**Theoretischer Teil
des Ausbildungslehrganges**

Der theoretische Teil des Ausbildungslehrganges für die Langlauflehrer-Anwärterprüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen und den jeweils angeführten Lehrstoff zu vermitteln:

1. Bewegungslehre

Kenntnis der Bewegungsabläufe der Grundschule beim Schilanglaufen sowie der beeinflussenden Faktoren auf das motorische Lernen bei Erwachsenen und Kindern

2. Unterrichtslehre:

Grundkenntnisse der Pädagogik, Didaktik und Methodik sowie deren praktische Anwendung im Gruppen- und Einzelunterricht für Erwachsene und Kinder in der Grundschule des Schilanglaufens

3. Ausrüstungs- und Gerätekunde:

Kenntnisse über die Anforderungen an eine zweckmäßige und sichere Langlaufausrüstung sowie über ihre Pflege und Wartung

4. Schnee- und Wachskunde:

Grundkenntnisse über den Schneedeckenaufbau und die richtige Anwendung von Steig- und Gleitwachsen im Schilanglauf

5. Erste Hilfe:

Grundkenntnisse in Anatomie und Physiologie; Lebensrettende Sofortmaßnahmen und allgemeine Maßnahmen zur Versorgung Verletzter, insbesondere bei Langlaufunfällen

6. Berufskunde und Vorschriften über das Schischulwesen:

Kenntnis des Tiroler Schischulgesetzes 1995 und der hiezu erlassenen Verordnungen sowie anderer einschlägiger Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Langlauflehrer-Anwärter; Fragen der zivilrechtlichen Haftung und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei der Ausübung der Tätigkeit als Langlauflehrer-Anwärter; Kenntnis der FIS-Verhaltensregeln für Langläufer

7. Natur- und Umweltkunde:

Kenntnis der einschlägigen Bundes- und Landesgesetze sowie der hiezu erlassenen Verordnungen; Bewußtseinsbildung und Möglichkeiten des Beitrages des Langlauflehrer-Anwärters zur Schonung und Erhaltung des alpinen Lebens- und Erholungsraumes

8. Tourismuskunde:

Kenntnisse über die schisportlichen Möglichkeiten und die infrastrukturellen Einrichtungen des Wintertourismus eines Schigebietes

9. Einführung in eine lebende Fremdsprache:

Erwerben eines Wortschatzes (insbesondere von einschlägigen Fachausdrücken) in einer Fremdsprache in jenem Umfang, der eine für die Tätigkeit als Langlauflehrer-Anwärter ausreichende Verständigung mit den Gästen ermöglicht

10. Einführung in die Alpinkunde:

Grundkenntnisse der Schnee- und Lawinenkunde, der Selbst- und Kameradenhilfe sowie des organisierten Rettungseinsatzes

§ 34

**Praktischer Teil
des Ausbildungslehrganges**

Der praktische Teil des Ausbildungslehrganges für die Langlauflehrer-Anwärterprüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen und den jeweils angeführten Lehrstoff zu vermitteln:

1. Grundschule der einzelnen Lauftechniken:

Lehrplanmäßige Demonstration der Langlauftechniken der Grundschule für Erwachsene und Kinder

2. Praktisch-methodische Übungen für Erwachsene und Kinder:

Beschreiben und Vorzeigen von Bewegungsabläufen der Grundschule in Form von Lehrproben und Lehrauftritten; Erkennen von Fehlern und deren Korrektur; Aufzeigen und Darbieten von methodischen Wegen und Hilfen beim Erwachsenen- und Kinderlanglaufunterricht

§ 35

Ausbildungsdauer

Der Ausbildungslehrgang ist mit einer Dauer von insgesamt mindestens zehn und höchstens zwölf Tagen durchzuführen.

§ 36

Langlauflehrer-Anwärterprüfung

(1) Zur Langlauflehrer-Anwärterprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet und an einem Ausbildungslehrgang nach § 29 Abs. 1 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 oder an einer auf Grund des 13. Abschnittes dieser Verordnung oder eines Bescheides nach § 37 Abs. 2 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 gleichwertigen Ausbildung teilgenommen haben.

(2) Die Prüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen:

a) Theoretischer Teil:

Bewegungslehre, Unterrichtslehre, Ausrüstungs- und Gerätekunde, Schnee- und Wachskunde

kunde, Erste Hilfe, Berufskunde, Natur- und Umweltkunde, Touristikunde.

b) Praktischer Teil:

Grundschule der einzelnen Lauftechniken, praktisch-methodische Übungen für Erwachsene und Kinder.

9. Abschnitt Langlauflehrer; Ausbildung und Prüfung

§ 37

Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung nach § 31 Abs. 4 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 hat den Nachweis folgender Fertigkeiten zu umfassen:

a) das Beherrschen der Techniken der Grundschule des Langlaufens in verschiedenen Geländeformen;

b) das Durchlaufen einer bestimmten Strecke innerhalb eines vorgegebenen Zeitlimits.

§ 38

Theoretischer Teil des Ausbildungslehrganges

Der theoretische Teil des Ausbildungslehrganges für die Langlauflehrerprüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen und den jeweils angeführten Lehrstoff zu vermitteln:

1. Bewegungslehre

Kenntnis der Bewegungsabläufe beim Langlaufen sowie der beeinflussenden Faktoren auf das motorische Lernen bei Erwachsenen und Kindern; Kenntnis der Grundprinzipien der Bewegungsabläufe und des lehrplanmäßigen Aufbaues des Telemarkschwunges

2. Unterrichtslehre:

Kenntnis der Pädagogik, Didaktik und Methodik sowie deren praktische Anwendung im Gruppen- und Einzelunterricht für Erwachsene und Kinder

3. Trainingslehre:

Kenntnisse der Vorbereitung und Durchführung des Konditions- und Schneetrainings von Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen für das Schilanglaufen; Kenntnisse über gesunde Ernährung

4. Ausrüstungs- und Gerätekunde:

Kenntnisse über die Anforderungen an eine zweckmäßige und sichere Langlaufausrüstung sowie über ihre Pflege und Wartung

5. Schnee- und Wachskunde:

Kenntnisse über die physikalischen und meteorologischen Bedingungen der Schneedecke in bezug auf den Schilanglauf; Kenntnisse der Wachskunde für den Schilanglauf

6. Gesundheitslehre und Erste Hilfe: Vertiefte Kenntnisse in Anatomie und Physiologie; Erste Hilfe-Maßnahmen, insbesondere bei Langlauf- und Lawinenunfällen (allgemeine Maßnahmen zur Versorgung von Verletzten und von Lawinenopfern, lebensrettende Sofortmaßnahmen); Abtransport von Verletzten im organisierten und im freien Schiraum

7. Lebende Fremdsprache:

Erweitern des Wortschatzes (insbesondere von einschlägigen Fachausdrücken) und der Kenntnisse der Grammatik in einer Fremdsprache in jenem Umfang, der eine für die Tätigkeit als Langlauflehrer ausreichende Verständigung in dieser Fremdsprache mit den Gästen ermöglicht

8. Berufskunde und Vorschriften über das Schischulwesen:

Kenntnis des Tiroler Schischulgesetzes 1995 und der hiezu erlassenen Verordnungen sowie anderer einschlägiger Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Langlauflehrer; Fragen der zivilrechtlichen Haftung und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei der Ausübung der Tätigkeit als Langlauflehrer; Kenntnis der FIS-Verhaltensregeln für Langläufer

9. Natur- und Umweltkunde:

Kenntnis der einschlägigen Bundes- und Landesgesetze sowie der hiezu erlassenen Verordnungen; Bewußtseinsbildung und Möglichkeiten des Beitrages des Langlauflehrers zur Schonung und Erhaltung des alpinen Lebens- und Erholungsraumes; Hebung des Umweltbewußtseins im Schisport

10. Touristikunde:

Kenntnisse über den Wintertourismus im allgemeinen und den Beitrag des Schischulwesens zum örtlichen, regionalen und überregionalen Tourismus; Topographie wichtiger Langlaufgebiete des In- und Auslandes

11. Alpinkunde:

Kenntnisse der Schnee- und Lawinkunde, der alpinen Gefahren, der Selbst- und Kameradenhilfe sowie des organisierten Rettungseinsatzes

§ 39

Praktischer Teil des Ausbildungslehrganges

Der praktische Teil des Ausbildungslehrganges für die Langlauflehrerprüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen und den jeweils angeführten Lehrstoff zu vermitteln:

1. Lauftechniken:

Lehrplanmäßige Demonstration der klassischen und freien Langlauftechniken in unter-

schiedlichen Geländeformen; Verständnis der Eigenheiten von Grob- und Feinform der Bewegung

2. Rennmäßiges Langlaufen:

Verbesserung der Lauftechniken und des Eigenkönnens im wettkampfmäßigen Langlaufen; Erreichen eines vorgegebenen Zeitlimits auf einer Strecke von ca. 5 km; Kenntnis der Wettlaufordnung und der Rennorganisation

3. Praktisch-methodische Übungen für Erwachsene und Kinder:

Beschreiben und Vorzeigen von Bewegungsabläufen in Form von Lehrprüfungen und Lehrauftritten; Erkennen von Fehlern und deren Korrektur; Aufzeigen und Darbieten von methodischen Wegen und Hilfen beim Kinder- und Erwachsenenunterricht

4. Telemarkfahren:

Aufbau des Telemarkschwunges und Festigung des Eigenkönnens im Telemarkfahren in verschiedenen Geländeformen und Schneearten

§ 40

Ausbildungsdauer

Der Ausbildungslehrgang ist mit einer Dauer von insgesamt mindestens zehn und höchstens zwölf Tagen durchzuführen.

§ 41

Langlauflehrerprüfung

(1) Zur Langlauflehrerprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die

- a) das 17. Lebensjahr vollendet haben,
- b) eine mindestens dreiwöchige Tätigkeit als Lehrkraft an einer inländischen Schischule oder an einer Sportanstalt des Bundes oder eine entsprechende als gleichwertig anerkannte Langlauflehrtätigkeit nachweisen und

c) an einem Ausbildungslehrgang nach § 31 Abs. 1 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 oder an einer auf Grund des 13. Abschnittes dieser Verordnung oder eines Bescheides nach § 37 Abs. 2 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 gleichwertigen Ausbildung teilgenommen haben.

(2) Die Prüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen:

a) Theoretischer Teil:

Bewegungslehre, Unterrichtslehre, Trainingslehre, Ausrüstungs- und Gerätekunde, Schnee- und Wachskunde, Gesundheitslehre und Erste Hilfe, Lebende Fremdsprache, Berufskunde und Vorschriften über das Schischulwesen, Natur- und Umweltkunde, Tourismuskunde.

b) Praktischer Teil:

Lauftechniken, rennmäßiges Langlaufen, praktisch-methodische Übungen für Erwachsene und Kinder.

10. Abschnitt

Unternehmerausbildung und -prüfung

§ 42

Gegenstände, Lehrstoff und Dauer des Ausbildungslehrganges

(1) Der Ausbildungslehrgang zur Vorbereitung auf die Unternehmerprüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen und den jeweils angeführten Lehrstoff zu vermitteln:

1. Gesetzliche Grundlagen des Schischul- und Bergführerwesens:

Kenntnis des Tiroler Schischulgesetzes 1995 und des Tiroler Bergführergesetzes und der hierzu erlassenen Verordnungen

2. Arbeits- und Sozialrecht:

Grundkenntnisse des Arbeits- und Sozialrechtes

3. Haftungsrecht:

Grundzüge der zivilrechtlichen Haftung und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei der Ausübung einer Lehr- und Schischulleitertätigkeit

4. Steuerrecht:

Grundkenntnisse des Steuerrechtes

5. Gesellschaftsrecht:

Kenntnisse des Gesellschaftsrechtes, soweit dieses für die Betriebsorganisation von Bedeutung ist

6. Wettbewerbsrecht:

Grundkenntnisse des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb

7. Mitarbeiterführung:

Kenntnisse über Einstellung und Einführung neuer Mitarbeiter sowie über deren Motivation und Kontrolle

8. Betriebsorganisation von Schischulen:

Managementtechnik für einen erfolgreichen Schischulbetrieb; einschlägige Kenntnisse über die Organisationsstruktur (Aufbau- und Ablauforganisation) einer leistungsfähigen Schischule

9. Rechnungswesen:

Kenntnisse über Zahlungsverkehr, Buchführung, Lohnverrechnung, Kalkulation und Finanzierung

10. Marketing:

Grundkenntnisse in der kundennahen Vermarktung des Schischulangebotes und seiner einzelnen Leistungen durch eine gezielte

Handhabung der Marketinginstrumente, wie Preisgestaltung, persönlicher Verkauf, Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und dergleichen

11. Freizeitpädagogik:

Freizeit- und Urlaubsbetreuung von Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern; allgemeine Freizeitpädagogik; pädagogische Psychologie und Soziologie; Gruppendynamik; Verhaltenstraining; Animation

(2) Der Ausbildungslehrgang ist mit einer Dauer von insgesamt mindestens fünf und höchstens sechs Tagen durchzuführen.

§ 43

Unternehmerprüfung

(1) Zur Unternehmerprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die an einem Ausbildungslehrgang nach § 33 Abs. 1 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 teilgenommen haben.

(2) Die Unternehmerprüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen:

Gesetzliche Grundlagen des Schischul- und Bergführerwesens; Arbeits- und Sozialrecht; Haftungsrecht; Steuerrecht; Gesellschaftsrecht; Wettbewerbsrecht; Mitarbeiterführung; Betriebsorganisation von Schischulen; Rechnungswesen; Marketing; Freizeitpädagogik.

11. Abschnitt

Abzeichen

§ 44

Abzeichen für die Lehrkräfte

(1) Das Landesschilehrerabzeichen, das Diplomschilehrerabzeichen, das Diplomschilehrer- und Schiführerabzeichen, das Snowboardlehrerabzeichen und das Langlauflehrerabzeichen haben dem in den Anlagen 10 bis 14 jeweils dargestellten Muster zu entsprechen.

(2) Die Abzeichen sind als emaillierte, kreisförmige Metallschilder herzustellen. Sie zeigen auf weißem Grund einen abgewandelten Tiroler Adler, umrahmt von einem Goldrand. Im unteren Viertel befindet sich ein goldener Querbalken in Form eines Schi, der beidseitig über das Schild hinausragt. Der Goldrand trägt die Inschrift „Österreichische Schischule – Land Tirol“ und der Querbalken den jeweiligen Titel.

(3) Der Tiroler Schilehrerverband hat die Schilehrerabzeichen zu beschaffen und Personen, die die jeweiligen Voraussetzungen nach § 36 Abs. 2 bis 6 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 erfüllen, auf Verlangen gegen Ersatz der Kosten zu übergeben.

(4) Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haben die Lehrkräfte das entsprechende Abzeichen sichtbar zu tragen.

§ 45

Schibegleiterabzeichen

(1) Das Schibegleiterabzeichen hat dem in der Anlage 15 dargestellten Muster zu entsprechen.

(2) Das Schibegleiterabzeichen ist als emailliertes, leicht ovales Metallschild mit abgerundeten Ecken herzustellen. Es zeigt auf weißem Grund einen abgewandelten Tiroler Adler, umrahmt von einem blauen Rand mit der Inschrift Land Tirol. In der unteren Hälfte befindet sich ein goldener Querbalken in Form eines Schi, der beidseitig über das Schild hinausragt und die Inschrift „Schibegleiter“ trägt. Darunter ist der Vor- und Zuname des Schibegleiters eingraviert.

(3) Die Landesregierung hat Personen, denen sie die Befugnis als Schibegleiter verliehen hat, das Schibegleiterabzeichen gegen Ersatz der Kosten zu übergeben.

(4) Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haben die Schibegleiter das Abzeichen sichtbar zu tragen.

§ 46

Dienstabzeichen der Aufsichtsorgane des Tiroler Schilehrerverbandes

(1) Das Dienstabzeichen der Aufsichtsorgane des Tiroler Schilehrerverbandes hat dem in der Anlage 16 dargestellten Muster zu entsprechen.

(2) Das Dienstabzeichen ist aus Metall in kreisrunder Form herzustellen. Es zeigt einen abgewandelten Tiroler Adler. Der obere Rand trägt die Inschrift „Aufsichtsorgan“ und der untere Rand in zweizeiliger Anordnung die Inschrift „nach dem Tiroler Schischulgesetz“.

(3) Die Aufsichtsorgane haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit das Dienstabzeichen sichtbar zu tragen.

12. Abschnitt

Ausweise

§ 47

Schischulinhaberausweis, Schibegleiterausweis

(1) Der Schischulinhaberausweis ist zweifach gefaltet, aus widerstandsfähigem gelben Material herzustellen. Er hat dem in der Anlage 17 dargestellten Muster zu entsprechen.

(2) Der Schibegleiterausweis ist einfach gefaltet, aus widerstandsfähigem weißem Material herzustellen. Er hat dem in der Anlage 18 dargestellten Muster zu entsprechen.

(3) Die Landesregierung hat Personen, denen sie die Schischulbewilligung erteilt oder die Befugnis als Schibegleiter verliehen hat,

den Schischulinhaberausweis bzw. den Schibegleiterausweis zu übergeben.

§ 48

Schilehrerausweise

(1) Die Schilehrerausweise sind zweifach gefaltet, aus widerstandsfähigem blauen Material herzustellen. Sie haben dem in der Anlage 19 dargestellten Muster zu entsprechen.

(2) Der Tiroler Schilehrerverband hat die Schilehrerausweise zu beschaffen und den Personen, die die Voraussetzungen nach § 36 Abs. 1 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 erfüllen, auszustellen.

§ 49

Dienstausweis für die Aufsichtsorgane des Tiroler Schilehrerverbandes

Der Dienstausweis für die Aufsichtsorgane des Tiroler Schilehrerverbandes ist einfach gefaltet, aus widerstandsfähigem blauen Material herzustellen. Er hat dem in der Anlage 20 dargestellten Muster zu entsprechen.

13. Abschnitt

Anerkennung von Ausbildungen und Prüfungen

§ 50

Anerkennung von Ausbildungen

(1) Die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang zur Ausbildung von Sportlehrern, von Leibesehrerziehern an Schulen, von Trainern für Ski/Alpin, von Skilehrwarten und von Lehrwarten für Kinderskilaf und Jugendskirennlauf nach den Lehrplänen für Schulen zur Ausbildung von Leibesehrerziehern und Sportlehrern, BGBl. Nr. 529/1992, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 48/1993 ersetzt jeweils die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang zur Vorbereitung auf die Schilehrer-Anwärterprüfung.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang zur Ausbildung von Lehrwarten mit dem Schwerpunkt Snowboardfahren nach den Lehrplänen für Schulen zur Ausbildung von Leibesehrerziehern und Sportlehrern ersetzt die Teilnahme am Ausbildungslehrgang für die Snowboardlehrer-Anwärterprüfung in den Fächern Bewegungslehre, Ausrüstungs- und Gerätekunde sowie Körperlehre und Erste Hilfe.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang zur Ausbildung von Skitourenwarten und von Lehrwarten für Hochalpin ersetzt jeweils die Teilnahme

a) am Ausbildungslehrgang für die Landeschilehrerprüfung in den Gegenständen Bewegungslehre, Ausrüstungs- und Gerätekunde, Körperlehre und Erste Hilfe, Schnee- und La-

winenkunde, Wetterkunde und alpine Gefahren, Karten- und Orientierungskunde sowie Schulfahren, Geländefahren und Übungen im Schilaufen abseits gesicherter Pisten und

b) am Ausbildungslehrgang für die Snowboardlehrerprüfung in den Gegenständen Körperlehre und Erste Hilfe, Schnee- und Lawinenkunde, Wetterkunde und alpine Gefahren sowie Karten- und Orientierungskunde.

(4) Die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang zur Ausbildung von Skilehrern und Skiführern nach den Lehrplänen für Schulen zur Ausbildung von Leibesehrerziehern und Sportlehrern ersetzt die Teilnahme am Ausbildungslehrgang für die Diplomschilehrerprüfung und die Schiführerprüfung.

(5) Die erfolgreiche Teilnahme an den Abschnitten Lawinenfachausbildung und Skiführeraus- bildung des Lehrganges zur Ausbildung von Berg- und Skiführern nach den Lehrplänen für Schulen zur Ausbildung von Leibesehrerziehern und Sportlehrern sowie an den Abschnitten Lawinenausbildung und Schitourenausbildung des Ausbildungslehrganges für Berg- und Schiführer nach der Tiroler Bergführerverordnung ersetzt jeweils die Teilnahme

a) am Ausbildungslehrgang für die Schiführerprüfung und

b) am Ausbildungslehrgang für die Landeschilehrerprüfung und die Snowboardlehrerprüfung in den Gegenständen Schnee- und Lawinenkunde, Wetterkunde und alpine Gefahren sowie Karten- und Orientierungskunde.

(6) Die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang zur Ausbildung von Lehrwarten für Skilanglauf und Skiwandern nach den Lehrplänen für Schulen zur Ausbildung von Leibesehrerziehern und Sportlehrern ersetzt die Teilnahme am Ausbildungslehrgang für die Langlauflehrer-Anwärterprüfung.

§ 51

Anerkennung von Prüfungen

(1) Die erfolgreich abgelegte Abschlußprüfung in den Lehrgängen zur Ausbildung von Sportlehrern, von Skitrainern/Alpin und von Skilehrwarten nach der Verordnung über die Eignungsprüfungen, Abschlußprüfungen und Befähigungsprüfungen an Schulen zur Ausbildung von Leibesehrerziehern und Sportlehrern, BGBl. Nr. 530/1992, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 49/1993 ersetzt jeweils die Schilehrer-Anwärterprüfung mit Ausnahme der Gegenstände Schiunterricht für Kinder, Berufskunde und Vorschriften über das Schischulwesen sowie Tourismuskunde.

(2) Die erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Leibeserziehern an Schulen und die erfolgreich abgelegte Abschlußprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Lehrwarten für Kinderskilauf und Jugendskirennlauf nach der im Abs. 1 genannten Verordnung ersetzen jeweils die Schilehrer-Anwärterprüfung mit Ausnahme der Gegenstände Berufskunde und Vorschriften über das Schischulwesen sowie Tourismuskunde.

(3) Die erfolgreich abgelegte Abschlußprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Lehrwarten mit dem Schwerpunkt Snowboardfahren nach der im Abs. 1 genannten Verordnung ersetzt die Snowboardlehrer-Anwärterprüfung hinsichtlich der Gegenstände Bewegungslehre, Ausrüstungs- und Gerätekunde sowie Körperlehre und Erste Hilfe.

(4) Die erfolgreich abgelegte Abschlußprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Skitourenwarten und von Lehrwarten für Hochalpin ersetzt jeweils

a) die Landesschilehrerprüfung hinsichtlich der Gegenstände Ausrüstungs- und Gerätekunde, Körperlehre und Erste Hilfe, Schnee- und Lawinenkunde, Wetterkunde und alpine Gefahren, Karten- und Orientierungskunde sowie der Übungen im Schilauf abseits gesicherter Pisten und

b) die Snowboardlehrerprüfung hinsichtlich der Prüfungsgegenstände Körperlehre und Erste Hilfe, Schnee- und Lawinenkunde, Wetterkunde und alpine Gefahren sowie Karten- und Orientierungskunde.

(5) Die erfolgreich abgelegte Abschlußprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Skilehrern und Skiführern nach der im Abs. 1 genannten Verordnung ersetzt die Diplomschilehrerprüfung und die Schiführerprüfung.

(6) Die erfolgreich abgelegten Teilprüfungen über die Abschnitte Lawinenfachausbildung und Skiführerausbildung im Lehrgang zur Ausbildung von Berg- und Skiführern nach der im Abs. 1 genannten Verordnung sowie über die Abschnitte Lawinenausbildung und Schitourneausbildung der Berg- und Schiführerprüfung nach der Tiroler Bergführerverordnung ersetzen jeweils

a) die Schiführerprüfung und

b) die Landesschilehrerprüfung und die Snowboardlehrerprüfung hinsichtlich der Gegenstände Schnee- und Lawinenkunde, Wetterkunde und alpine Gefahren, Karten- und Orientierungskunde sowie Schilauf bzw. Snowboardfahren abseits gesicherter Pisten.

(7) Die erfolgreich abgelegte Abschlußprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Lehrwarten für Skilanglauf und Skiwandern nach der im Abs. 1 genannten Verordnung ersetzt die Langlauflehrer-Anwärterprüfung mit Ausnahme der Gegenstände Berufskunde und Vorschriften über das Schischulwesen sowie Tourismuskunde.

(8) Der Nachweis der erfolgreich abgelegten Prüfungen oder Teilprüfungen ist durch die Vorlage der entsprechenden Zeugnisse zu bringen.

14. Abschnitt Haftpflichtversicherung

§ 52

Mindestversicherungssumme

(1) Die Mindestversicherungssumme der von Schischulinhabern und Schibegleitern auf Grund des § 5 Abs. 2 lit. e bzw. § 12 Abs. 1 lit. e des Tiroler Schischulgesetzes 1995 abzuschließenden Haftpflichtversicherung wird mit 15 Millionen Schilling festgelegt.

(2) Die Mindestversicherungssumme der vom Schischulinhaber auf Grund des § 8 Abs. 6 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 für jede an seiner Schischule tätige Lehrkraft oder Kinderbetreuungsperson abzuschließenden Haftpflichtversicherung wird mit 15 Millionen Schilling festgelegt.

15. Abschnitt

§ 53

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Tiroler Schilehrerverordnung, LGBI. Nr. 41/1989, in der Fassung der Verordnung LGBI. Nr. 105/1991 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

*Anlage 1***LAND TIROL
Prüfungskommission für Schilehrer****ZEUGNIS**

.....
geboren am

wohnhaft in

.....
hat die gemäß § 18 des Tiroler Schischulgesetzes 1995, LGBl. Nr. 15, vorgesehene

Schilehrer-Anwärterprüfung

mit Erfolg bestanden.

....., am

Die Prüfungskommission

Der Vorsitzende:

Die Mitglieder:

Anlage 2

LAND TIROL
Prüfungskommission für Schilehrer



ZEUGNIS

.....
geboren am

wohnhaft in

.....
hat die gemäß § 20 des Tiroler Schischulgesetzes 1995, LGBl. Nr. 15, vorgesehene

Landesschilehrerprüfung

mit Erfolg bestanden.

....., am

Die Prüfungskommission

Der Vorsitzende:

Die Mitglieder:

Anlage 3

LAND TIROL
Prüfungskommission für Schilehrer



ZEUGNIS

.....
geboren am

wohnhaft in

.....
hat die gemäß § 22 des Tiroler Schischulgesetzes 1995, LGBl. Nr. 15, vorgesehene

Diplomschilehrerprüfung

mit Erfolg bestanden.

....., am

Die Prüfungskommission

Der Vorsitzende:

Die Mitglieder:

Anlage 4

LAND TIROL
Prüfungskommission für Schilehrer



ZEUGNIS

.....

geboren am

wohnhaft in

.....

hat die gemäß § 24 des Tiroler Schischulgesetzes 1995, LGBl. Nr. 15, vorgesehene

Schiführerprüfung

mit Erfolg bestanden.

....., am

Die Prüfungskommission

Der Vorsitzende:

Die Mitglieder:

*Anlage 5***LAND TIROL
Prüfungskommission für Schilehrer****ZEUGNIS**

.....
geboren am

wohnhaft in

.....
hat die gemäß § 26 des Tiroler Schischulgesetzes 1995, LGBl. Nr. 15, vorgesehene

Snowboardlehrer-Anwärterprüfung

mit Erfolg bestanden.

....., am

Die Prüfungskommission

Der Vorsitzende:

Die Mitglieder:

LAND TIROL
Prüfungskommission für Schilehrer



ZEUGNIS

.....

geboren am

wohnhaft in

.....

hat die gemäß § 28 des Tiroler Schischulgesetzes 1995, LGBl. Nr. 15, vorgesehene

Snowboardlehrerprüfung

mit Erfolg bestanden.

....., am

Die Prüfungskommission

Der Vorsitzende:

Die Mitglieder:

Anlage 7

LAND TIROL
Prüfungskommission für Schilehrer



ZEUGNIS

.....
geboren am

wohnhaft in

.....
hat die gemäß § 30 des Tiroler Schischulgesetzes 1995, LGBl. Nr. 15, vorgesehene

Langlauflehrer-Anwärterprüfung

mit Erfolg bestanden.

....., am

Die Prüfungskommission

Der Vorsitzende:

Die Mitglieder:

LAND TIROL
Prüfungskommission für Schilehrer



ZEUGNIS

.....

geboren am

wohnhaft in

.....

hat die gemäß § 32 des Tiroler Schischulgesetzes 1995, LGBl. Nr. 15, vorgesehene

Langlauflehrerprüfung

mit Erfolg bestanden.

....., am

Die Prüfungskommission

Der Vorsitzende:

Die Mitglieder:

Anlage 9

LAND TIROL
Prüfungskommission für die Unternehmerprüfung
für Schilehrer



ZEUGNIS

.....
geboren am

wohnhaft in

.....
hat die gemäß § 33 des Tiroler Schischulgesetzes 1995, LGBl. Nr. 15, vorgesehene

Unternehmerprüfung

mit Erfolg bestanden.

....., am

Die Prüfungskommission

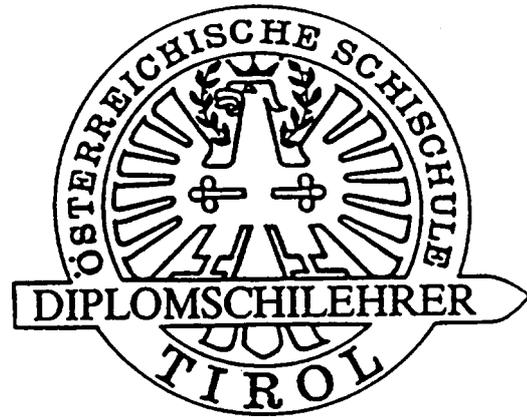
Der Vorsitzende:

Die Mitglieder:

Anlage 10



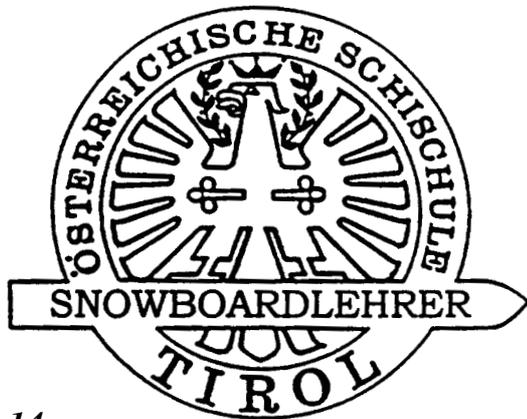
Anlage 11



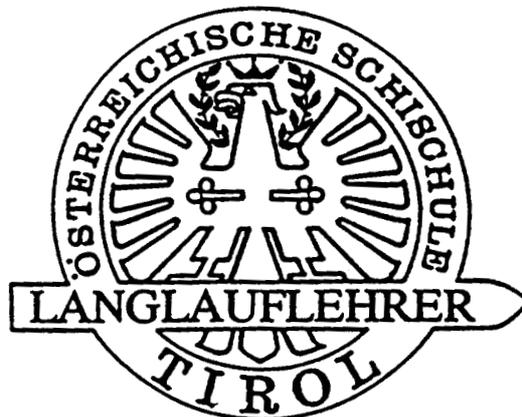
Anlage 12



Anlage 13



Anlage 14



Anlage 16

Anlage 15



Bestätigung
über die Teilnahme des Ausweisinhabers
an Fortbildungskursen des TSLV

Zeit	Ort	Stempel und Unterschrift des TSLV

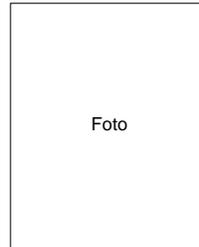


LAND TIROL

Schischulinhaberausweis

Herrn/Frau

.....
wurde gemäß § 6 des Tiroler Schischulgesetzes
1995, LGBl. Nr. 15, mit Bescheid der Tiroler Lan-
desregierung
vom, Zl.
die Bewilligung zum Betrieb der Schischule



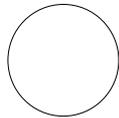
Jahresmarke
für das Verbandsjahr:

für das Schischulgebiet
erteilt.

.....
Vor- und Zuname

.....
Geburtsdatum

.....
Adresse



.....
Behörde

.....
Datum

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift des Inhabers

Anlage 19

(Anmerkungen)		
<div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 30px; margin: 0 auto;"></div> Schichtnummer		
Mitgliedsnummer Tiroler Schilehrerverband		
<div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 30px; margin: 0 auto;"></div> ISA Marke		
<p>Achtung: Dieser Ausweis ist nur in Verbindung mit der jeweiligen Jahresverbandskarte gültig</p>		
		
<h1>Schilehrerausweis</h1>		
Besuchte Fortbildungskurse im _____ in _____ (R.S.) im _____ in _____ (R.S.) im _____ in _____ (R.S.) im _____ in _____ (R.S.)		
Der Ausweisinhaber hat folgende Prüfungen abgelegt: Schilehrer - Anwärterprüfung am _____ in _____ (R.S.) Unterschrift: _____		
Landesschilehrerprüfung am _____ in _____ (R.S.) Unterschrift: _____		
Diplomschilehrerprüfung am _____ in _____ (R.S.) Unterschrift: _____		
Schiführerprüfung am _____ in _____ (R.S.) Unterschrift: _____		
Langlauflehrer - Anwärterprüfung am _____ in _____ (R.S.) Unterschrift: _____		
Langlauflehrerprüfung am _____ in _____ (R.S.) Unterschrift: _____		
Snowboardlehrer-Anwärterprüfung am _____ in _____ (R.S.) Unterschrift: _____		
Snowboardlehrerprüfung am _____ in _____ (R.S.) Unterschrift: _____		
Eigentliche Unterschrift <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 30px; margin: 0 auto;"></div> Name _____ Vorname _____ Geb. Datum _____ Adresse _____ Präsident des Tiroler Schilehrerverbands		

68. Verordnung der Landesregierung vom 17. September 1996, mit der die Verordnung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften geändert wird

Auf Grund des § 12 Abs. 4 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, wird auf Antrag der Gemeinde Finkenberg (Beschluss des Gemeinderates vom 25. Juli 1996) verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Landesregierung, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften übertragen wird, LGBl. Nr. 18/1968, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 31/1996, wird wie folgt geändert:

Nach § 2a wird folgende Bestimmung als § 2b eingefügt:

„§ 2b

Die Besorgung der Aufgaben der örtlichen Baupolizei wird bei Vorhaben, für die außer der baupolizeilichen Bewilligung eine Genehmigung nach der Gewerbeordnung erforderlich ist, aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden Jungholz, Stanzach und Finkenberg auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften übertragen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**